

Newsletter



Zürcher  
Kantonalbank  
Österreich AG

# Stiftung Next Generation

Ausgabe 19 | Oktober 2021



## "Save Harbour"

- Stiftungsvermögen bei Ehescheidung des Stifters

## Es kann nur Eine geben!

- Neue Judikatur zur Stiftungszusatzurkunde

## Die Schweizer Bank in Ihrer Nähe



Sehr geehrte Leserinnen und Leser, die Zürcher Kantonalbank Österreich AG ist hierzulande die einzige Privatbank mit Schweizer Wurzeln. Dass sie gekommen ist, um zu bleiben, zeigt ihre starke Verankerung in der Region.

Die Schweiz verbindet mehr mit Österreich als nur der deutsche Sprachraum. Die beiden Alpenländer ähneln einander sowohl in kultureller als auch in politischer Hinsicht und weisen ein Finanzsystem auf, das von großen Vermögen und einer hohen Millionärsdichte geprägt ist.

### Fenster nach Europa

Mit ihrer ausgewiesenen Expertise in der Vermögensverwaltung steht die Zürcher Kantonalbank Österreich AG seit über zehn Jahren auf solidem Fundament. Nachdem die Gewinnzone bereits vor fünf Jahren erreicht wurde, soll die erfolgreiche österreichische Tochtergesellschaft der Zürcher Kantonalbank als Fenster nach Europa weiter gestärkt werden. Ein wichtiger Faktor wird nach wie vor der Standort Salzburg sein, über den wir den süddeutschen Raum abdecken. Getragen wird das äußerst stabile Geschäftsmodell nicht zuletzt durch die gemeinsame Haltung von Mutter und Tochter hinsichtlich Sicherheit, Langfristigkeit und Stabilität. So profitieren beispielsweise die Private-Banking-Kunden in Österreich nicht nur vom lokalen Asset Management-Knowhow, sondern auch von der langjährigen Research-Expertise. Diese Erfolgsgeschichte zeigt, dass die Gründung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG auch aus heutiger Sicht ein richtiger Entscheid war.

### Keine Empfehlung für Krypto-Investments

Die Digitalisierung ist zweifellos ein wichtiger Katalysator für den Wandel im Finanzgeschäft. Unmittelbare und spürbare Auswirkungen sehen wir jedoch vor allem beim bargeldlosen Zahlen. Sowohl die Muttergesellschaft in der Schweiz als auch die Tochter in Österreich empfehlen keine Investments in Krypto-Währungen. Zwar beobachten wir die Blockchain-Technologie ganz genau, derzeit ist aufgrund technischer und regulatorischer Risiken aber noch unzureichend geklärt, wohin diese Reise führt. Als Zürcher Kantonalbank haben wir den Anspruch, dass wir bei dem was wir tun, die Besten sind und nicht, dass wir immer und überall die Ersten sind. Deshalb wird die Nähe und damit auch der persönliche Kontakt zu unseren Kundinnen und Kunden immer zentral für uns sein.

Mit den besten Grüßen

Florence Schnydrig Moser  
Head of Private Banking und Mitglied der  
Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank, Schweiz

## Inhalt

<b>Recht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Safe Harbour“ für Stiftungsvermögen bei Ehescheidung des Stifters? S. 4</li> <li>▪ Es kann nur Eine geben! Neue Judikatur zur Stiftungszusatzurkunde S. 5</li> <li>▪ Compliance bei Stiftungen. Über die Notwendigkeit S. 6</li> </ul>
<b>Steuer</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steuerfreiheit mit Versicherungslösungen. Auch für Privatstiftungen? S. 7</li> </ul>
<b>Service/Unternehmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ „Fit for sale“ – mit der österreichischen Privatstiftung S. 8-9</li> <li>▪ Ihre Unternehmensnachfolge. Vor allem Ihre Herzensangelegenheit! S. 9</li> </ul>
<b>Service/Immobilien</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Quick Check Immobilien Investments. Für Privatstiftungen S. 10</li> <li>▪ Liegenschaftstransaktionen. Durch Bieterverfahren S. 11</li> </ul>
<b>Service/Stiftungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stiftungsmanagement. Ein Handbuch S. 12</li> </ul>
<b>Service/Allgemein</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vermögenskonsolidierung S. 13</li> </ul>
<b>Kontakt</b>	S. 13
<b>Gastautoren</b>	S. 14-16
<b>Rechtliches   Impressum</b>	S. 17

## „Safe Harbour“

### Für thesauriertes Stiftungsvermögen anlässlich der Ehescheidung des Stifters?

Ein Gastbeitrag von Dr. Wolfgang Lauß und Dr. Brigitte Leb

Unternehmen, Unternehmensanteile und Sachen, die zu einem Unternehmen gehören, unterliegen in Österreich nicht der Aufteilung im Zuge eines Scheidungsverfahrens. Der geschiedene Ehepartner hat daher kein Recht auf Einbeziehung dieses Vermögens in die naheheliche Aufteilung.

Auch Erträge aus einem Unternehmen gelten als unternehmenszugehörig, solange diese nicht ausgeschüttet werden, also im Unternehmen thesauriert verbleiben. Werden diese jedoch ausgeschüttet und in eheliche Ersparnisse (zum Beispiel Wertpapiere) oder eheliches Gebrauchsvermögen (zB eine Ferienimmobilie) „umgewidmet“, unterliegen sie der nahehelichen Aufteilung.

Eheliche Ersparnisse und eheliches Gebrauchsvermögen sind im Zuge der nahehelichen Aufteilung auch dann zu berücksichtigen, wenn diese zwei Jahre vor der Trennung bzw. Ehescheidung ohne Zustimmung des anderen Ehegatten in eine Privatstiftung eingebracht wurden (vgl. § 91 EheG). Trifft dies zu, kann im Rahmen der nahehelichen Aufteilung der Ersatz des Fehlenden gefordert werden.

Der Oberste Gerichtshof (OGH) hatte in der Entscheidung 1 Ob 14/21x zu beurteilen, ob die in einer Privatstiftung, die der geschiedene Ehegatte als Stifter errichtet hatte, jahrelang angesparte Erträge aus Unternehmensbeteiligungen bzw. dem Verkauf solcher Beteiligungen wie eine Umwidmung zu „ehelichen Ersparnissen“ zu betrachten sind und daher der nahehelichen Aufteilung unterliegen. Würde es nämlich die Privatstiftung nicht geben, könnte dieses dann auf Ebene des Stifters angesparte Vermögen als „eheliche Ersparnisse“ der Aufteilung unterliegen.

Der OGH hat die Einbeziehung des in der Privatstiftung thesaurierten Vermögens verneint, zumal nach seiner Auffassung nicht von einer Umgehungsabsicht auszugehen sei, sondern der geschiedene Ehegatte sich auch in der Vergangenheit nie anders verhalten und stets Gewinne thesauriert hätte. An die Privatstiftung ausgeschüttete Unternehmensgewinne und die daraus erzielten Veranlagungserträge wurden daher vom OGH als nicht zu ehelichen Ersparnissen umgewidmet angesehen. Auch die für den Stifter bestehenden Gestaltungsrechte seien infolge ihrer höchstpersönlichen Natur nicht übertragbar; eine Einbeziehung des in der Stiftung thesaurierten Vermögens in die naheheliche Aufteilungsmasse über den Umweg der Ausübung der Gestaltungsrechte des Stifters sei daher auch nicht berechtigt.

Die Entscheidung des OGH schützt daher das Vermögen von Privatstiftungen vor dem Zugriff des Ehegatten eines Stifters im Wege der nahehelichen Aufteilung. Solange daher in der Stiftung Erträge thesauriert und nicht an den Stifter bzw. Begünstigten zugewendet werden, kann dadurch verhindert werden, dass solches Vermögen zu ehelichen Ersparnissen umgewidmet wird und in die naheheliche Aufteilung einzubeziehen ist.

### Die Privatstiftung ist daher grundsätzlich ein taugliches Instrument, auch Erträge aus deren Unternehmensbeteiligungen oder Verkäufen vor einem Zugriff des Ehepartners im Zuge eines nahehelichen Aufteilungsverfahrens zu schützen.

Wie immer ist jedoch weiterhin Vorsicht geboten: Stiftungserrichtungen mit Vermögensverschiebungen kurz vor einem Scheidungsverfahren können zur Einbeziehung des „verschobenen Vermögens“ führen, sofern es sich um eheliche Ersparnisse oder eheliches Gebrauchsvermögen handelt. Aus der Entscheidung des OGH ist auch abzuleiten, dass der Fall wohl anders entschieden worden wäre, wenn der Entfall von Zuwendungen an den Stifter bzw. Begünstigten und die Thesaurierung in der Stiftung nur angesichts eines behängenden Scheidungsverfahrens erfolgten; damit könnte eine unzulässige Umgehung der Verpflichtung zur Einbeziehung ehelicher Ersparnisse in die Aufteilungsmasse einhergehen.



## Es kann nur Eine geben!

### Neue Judikatur zur Stiftungszusatzurkunde

Ein Gastbeitrag von Dr. Georg Burger-Scheidlin

Viele Stiftungen verfügen über eine **Mehrzahl von Stiftungszusatzurkunden**. Insbesondere, um Bestimmungen über die Bestellung von Begünstigten und Zuordnung von Zuwendungen für einzelne Familienstämme unterschiedlich zu regeln. Oft enthalten diese auch unterschiedliche Bestimmungen über die Verwaltung von Stiftungsvermögen. Diese Stiftungen stehen aufgrund einer oberstgerichtlichen Entscheidung nun vor dem Thema, dass es laut Oberstem Gerichtshof immer **nur eine Stiftungszusatzurkunde** geben darf. Dieses Thema sollten sich die betroffenen Stiftungen umgehend annehmen, um spätere Konflikte und ungewünschte Folgen zu vermeiden. Eine Mehrzahl von z.B. unterschiedlichen Regelungen über Begünstigungen in verschiedenen Stiftungszusatzurkunden kann im Worst Case dazu führen, dass bestimmte Familienstämme keine Begünstigungen mehr erhalten. So, wenn die Stiftungszusatzurkunde, die die Begünstigungen ihres Stammes regeln, plötzlich **unwirksam** ist.

Der Stifter kann seinen Willen über die Gebarung der Stiftung unter anderem in der Stiftungsurkunde und in der Stiftungszusatzurkunde (gemeinsam auch „**Stiftungserklärung**“ genannt) ausdrücken. Dabei ist zu beachten, dass gewisse Regelungen zwingend in der Stiftungsurkunde enthalten sein müssen, um wirksam zu sein, z.B. die Kompetenzen eines Organs wie dem Beirat.

Neben der Stiftungsurkunde kann der Stifter, soweit er sich das in der Stiftungsurkunde vorbehalten hat, eine Stiftungszusatzurkunde errichten. In einer solchen werden in der Regel all jene Themen behandelt, die nicht zwingend in der Stiftungsurkunde enthalten sein müssen und vertraulicher Natur sind. Insbesondere Bestimmungen über die Begünstigten und Zuwendungen an diese. Wird doch die **Stiftungszusatzurkunde**, im Gegensatz zur Stiftungsurkunde, nicht beim Firmenbuch hinterlegt. Somit ist zwar die Stiftungsurkunde nicht aber die Stiftungszusatzurkunde für jedermann einsichtig.

Gibt es nun **mehrere Stiftungszusatzurkunden**, ist aufgrund der jüngsten oberstgerichtlichen Entscheidung in den meisten Fällen Handlungsbedarf gegeben, da es eben nur eine Stiftungszusatzurkunde geben darf. Diese Klarstellung ist zwar wenig überraschend aber dennoch essenziell.

Die Klarstellung ist vor allem deswegen so entscheidend, weil häufig die Stifter noch leben und etwaige **Unsicherheiten** aufgrund dieser Gerichtsentscheidung durch Ausübung ihres Änderungsrechtes bereinigen können. Das ist auch dringend

zu empfehlen, stellt sich bei Vorliegen mehrerer Stiftungszusatzurkunden doch die Frage, welche wirksam ist.

Ist es **die Datumsälteste**? Dafür spräche das Argument, dass es immer nur eine Stiftungszusatzurkunde geben kann. Wenn diese erlassen ist, könnte keine weitere Zusatzurkunde mehr wirksam erlassen werden.

Ist es **die Datumsjüngste**? Dazu kann argumentiert werden, dass jede jüngere Fassung der Stiftungszusatzurkunde eine Änderung der älteren Zusatzurkunde darstellen kann. Nach dieser Argumentation würde dann die jeweils jüngste Zusatzurkunde wirksam bestehen.

Gelten **alle Versionen gemeinsam**? Für diesen Standpunkt spricht die Tatsache, dass auch Stiftungsurkunden jeweils nur in einzelnen Punkten wirksam abgeändert werden können. Diese neu geregelten Punkte gelten dann anstatt der bisherigen dazu erlassenen Bestimmungen. Die von der Änderung nicht betroffenen Bestimmungen der Stiftungszusatzurkunde bleiben aber weiter aufrecht bestehen. Es erfolgt daher eine Gesamtschau der verschiedenen Dokumente zu einer gemeinsamen „Verfassung der Stiftung“. Zu diesen drei Fragen hat sich der Oberste Gerichtshof aber in seiner jüngsten Entscheidung nicht klar geäußert. Insofern ist dringend zu empfehlen, aus mehreren Stiftungszusatzurkunden **ein aktuelles Dokument** zu fertigen, welches alle geltenden Bestimmungen enthält. Immerhin geht es in diesen Dokumenten meistens um wesentliche Fragen wie die Auswahl der Begünstigten und Verteilung der Zuwendungen an diese. Aber auch Regelungen, wie das Stiftungsvermögen zu verwalten ist, sind häufig in Zusatzurkunden enthalten. Wenn es dazu keine klaren Regelungen gibt, besteht natürlich ein **immanentes Konfliktpotential**.

Sollte es **keinen Stifter** mehr geben, der zur Änderung der Stiftungszusatzurkunde berechtigt ist, könnte das Gericht angerufen werden, um festzustellen, welche Bestimmungen der vorhandenen Stiftungszusatzurkunden tatsächlich wirksam sind. Auch der Einsatz des sehr eingeschränkten **Änderungsrechtes des Stiftungsvorstands** könnte hier angedacht werden.

Die Klärung der Frage, welchen Inhalt die Stiftungszusatzurkunde tatsächlich hat, liegt nämlich nicht nur im Interesse der Begünstigten, vielmehr muss auch der **Stiftungsvorstand** ein vitales Interesse an einer klaren Regelung haben. Er muss die Bestimmungen in der Stiftungszusatzurkunde exekutieren! Sollte er dabei mittlerweile unwirksame Bestimmungen einer Stiftungszusatzurkunde umsetzen, kann das eine **grobe Pflichtverletzung** darstellen, die von **Abberufung** aus wichtigem Grund bis hin zu einer **Schadenersatzpflicht** führen kann.

## Compliance bei Stiftungen

### Über die Notwendigkeit

Ein Gastbeitrag von Mag. Manfred Wieland

Vor mehr als 25 Jahren wurde in Österreich das Privatstiftungsgesetz erlassen und damit die Basis für viele Stiftungsgründungen in den Folgejahren gelegt. Konzipiert ist die Stiftung als eigentümerloser Rechtsträger unter Selbstkontrolle des Vorstandes. Auch wenn rechtlich diese Form vorgesehen ist, versteht sich häufig der Stifter als derjenige, der die Geschicke der Stiftung leitet – sei es durch in der Urkunde vorgesehene Rechte oder durch sein faktisches Handeln. Mit dem Engagement der Stiftergeneration wurde das Wohl und das Gedeihen vieler Stiftungen sichergestellt.

28 Jahre nach Inkrafttreten des Privatstiftungsgesetzes schwinden nun bei Stiftern die Kräfte, ihre Stiftungen zu führen, und der Wechsel zur nächsten Generation steht an. Dabei handelt es sich aber nicht nur um die viel zitierte nächste Generation, sondern wir sehen heute schon die heranwachsende dritte Generation, die auch ihren Platz finden sollte. So stehen wir nun vor der Situation, dass in einer eigentümerlosen Hülle Vermögen liegt und dies dann drei Generationen und mehreren Stämmen zum gemeinsamen Wohl dienen soll. Die Kombination aus einer eigentümerlosen Hülle, die der Selbstkontrolle des Vorstandes unterliegt, und mehreren Generationen und Stämmen, die häufig divergierende Interessen haben, erschwert das Manövrieren einer Stiftung, da unterschiedlichste Interessen befriedigt werden sollen – und dies noch erschwert durch die Haftungsproblematik, die den Vorstand trifft.

### Was lehren uns Geschicke unterschiedlichster Familien?

Einerseits zeigen sehr viele Studien, dass Familienvermögen nicht durch unternehmerische oder veranlagungstechnische Fehlentscheidungen vernichtet wird, sondern Unruhe in der Familie Familienvermögen mindert. Gleichzeitig zeigen uns auch viele Familien über mehrere Generationen, dass ein Miteinander möglich ist.

### Was kann man von Familien lernen, die unterschiedliche Interessen über mehrere Generationen handhaben?

Es sind zwei Pfeiler, auf denen der Erfolg liegt. Einerseits ein Regelwerk, wie die Familie miteinander umgeht und andererseits ein System, das Transparenz schafft und die Entscheidungen der Stiftung kontrolliert und bewertet.

Das Regelwerk der Familie, bekannt als Familienverfassung, ist ein von der Stifterfamilie freiwillig entwickeltes Regelwerk, das den Umgang der Familie mit der Stiftung fest schreibt. Es dient der Konfliktvermeidung und ist bei wachsenden Familien ein gern eingesetztes Instrument zur

Sicherung der Unternehmensstruktur, der gemeinsamen Werte und Ziele, aber auch ein Instrument zur Nachfolgeplanung. Erwartungshaltungen und Werte divergieren oftmals. Klare Regeln, wofür die Stiftung steht und welche Ziele sie verfolgt, wer künftig im darunter liegenden Unternehmen mitarbeiten darf und welche Ausschüttungspolitik es geben soll, bringen Struktur und Transparenz und geben Sicherheit. Neben dem Regelwerk der Familie ist begleitende Kontrolle im Sinne eines Compliance Berichtes wesentlich. In diesem Bericht wird das gesamte Wirken der Stiftung überwacht und beurteilt. Dies beginnt von der Einhaltung von notwendigen Entscheidungsschritten über die Qualität der Veranlagungen bis hin zur Kontrolle der WiReG Meldungen oder auch der Marktkonformität von Bezahlungen für Leistungen von Beratern und Vorständen.

Mit einem umfassenden Reporting und Controlling der Aktivitäten einer Stiftung gewinnen sämtliche Stakeholder Sicherheit und Vertrauen in die Stiftung. Transparenz vermeidet Streit und erhöht die Qualität der Entscheidungen. Dem Vorstand hilft ein Compliance Bericht bei anstehenden Entscheidungen und weist auf mögliche Problemfelder hin.

Die zwei Pfeiler Familienverfassung und Compliance Bericht sind das Fundament funktionierender Familien bzw. Stiftungen.



## Steuerfreiheit mit Versicherungslösungen

### Auch für Privatstiftungen?

Ein Gastbeitrag von Alexandra Cäsar

Wir erleben eine lange anhaltende Phase des Niedrigzinsumfeldes, auch wenn es derzeit ein wenig Bewegungen an der (langen) Zinsfront gibt. Daher empfehle ich langfristige Investments in Form von Versicherungslösungen im Portfolio. Die Vorteile liegen in einer hohen Flexibilität bei gleichzeitiger Steuerfreiheit sowie der Möglichkeit einer individuellen Zusammenstellung mit laufender Anpassung an die persönliche Lebenssituation.

Die Erträge bei Versicherungsprodukten sind zudem durch den Entfall der KEST zu 100 Prozent steuerfrei (das heißt, die Ersparnis liegt bei 27,5 Prozent auf erwirtschaftete Kapitalerträge):

- Keine Kapitalertragsteuer während der gesamten Laufzeit, bzw. Zwischensteuer in der Österreichischen Privatstiftung
- Einmalig 4% Versicherungssteuer der Veranlagungssumme zu Beginn, bei Einhaltung der steuerlichen Mindestlaufzeit

- Steuerfreie Entnahmen sind ab dem 5. Jahr bis zum Ende der steuerlichen Behalte Frist bis zu 25 % der Versicherungssumme möglich, danach bis zum Mindestbetrag von EUR 50.000
- Kapitalaufstockungen während der Laufzeit, bis 5 Jahre vor Ablauf, bis zu 100%

Lebensversicherungen können für Privatstiftungen steuerlich vorteilhafter gegenüber Direktveranlagungen sein, da Versicherungsleistungen bei Erfüllen bestimmter Kriterien während der Laufzeit steuerfrei behandelt werden können. Dagegen unterliegen Erträge aus Direktveranlagungen in Wertpapieren grundsätzlich der Zwischensteuer.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nur um eine unpräjudizielle Orientierungshilfe handelt. Ob das Investment für eine Privatstiftung einen steuerlichen Vorteil bringt, ist mit dem Wirtschaftsberater der Privatstiftung zu klären.

## „Fit for sale“

### mit der österreichischen Privatstiftung

Ein Gastbeitrag von MMag. Georg Erdélyi, Jürgen Kreindl, Dr. Michael Lind und Mag. Gregor Zach

Eine gute Governance wirkt sich nachweislich positiv auf den ökonomischen und emotionalen Wert eines Familienunternehmens aus und ist unverzichtbarer Bestandteil für dessen nachhaltigen Erfolg. In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben unzählige Unternehmerfamilien im Sinne einer professionellen Eigentümerschaft maßgeschneiderte Lösungen zu Fragen der **Family and Business Governance** in einer eigenen Familienverfassung verankert. Teil einer „good governance“ sind auch klare Regelungen im Umgang mit einem Verkauf oder Teilverkauf des Unternehmens im Kontext einer Gesamtstrategie. Wer soll verkaufen? Was verkaufen wir? Zu welchem Zeitpunkt wollen und sollen wir verkaufen? Verkaufsrechte, Besonderheiten bei einer mittelbaren Beteiligung über eine oder mehrere Gesellschaften oder aber auch der Verkauf aus einer Privatstiftung stehen beispielhaft für eine Vielzahl an Fragestellungen, die dabei behandelt werden.

Aus einer **allgemeinen Transaktionsperspektive** gilt es üblicherweise zwei Dimensionen zu maximieren: Kaufpreis und Transaktionssicherheit. Für den Kaufpreis spielen u. a. das allgemeine Bewertungsniveau des Marktes und die Nachfrage durch Investoren, die aktuelle finanzielle Performance des Unternehmens, eine investorengerechte Aufbereitung der Zahlen, die Wettbewerbsintensität unter den Investoren sowie die Steuerbelastung durch die Transaktion eine entscheidende Rolle. Die Transaktionssicherheit wird u. a. durch eine weitblickende Vorbereitung erhöht. Dazu gehört in der Regel, mit mehreren geeigneten Investoren im Rahmen eines strukturierten Verkaufsprozesses gleichzeitig zu sprechen, komplexe Sachverhalte investorengerecht aufzubereiten (zum Beispiel durch ein sogenanntes Financial Factbook oder ein Rechtsgutachten), Carve-out Themen im Vorfeld zu lösen sowie nach Möglichkeit und Investorenbedarf ein motiviertes Management „mitzukaufen“. Für die Identifikation der Optimierungspotenziale ist eine Art „Fit-for-Sale Check“ sinnvoll. Von großer Relevanz sind meist die Gebiete Transaktionsstruktur, Organisation, Vertragswesen, Finanzen, Steuern, Kaufpreis und Projektorganisation.

Die **steuerliche Belastung** aus dem Verkauf einer österreichischen GmbH hängt wesentlich von der Struktur zum Zeitpunkt des Verkaufes ab. Erfolgt der Verkauf einer Beteiligung durch eine österreichische Holdinggesellschaft, fällt 25% Körperschaftsteuer und bei einer nachfolgenden Ausschüttung an natürliche Personen in Österreich zusätzlich 27,5% Kapitalertragsteuer an. In Summe beläuft sich die Steuerbelastung auf beachtliche 45,625%. Im Fall eines Verkaufes unmittel-

bar durch natürliche Personen beträgt die Steuerbelastung auf den Verkaufsgewinn lediglich 27,5%, da die Besteuerung in der Holdinggesellschaft entfällt. Erfolgt die Beteiligungsveräußerung dagegen durch eine österreichische Privatstiftung, fällt grundsätzlich 25% „Zwischensteuer“ an, welche auf spätere Zuwendungen an Begünstigte gutgeschrieben wird (in Summe wieder 27,5%). Hier besteht jedoch die Möglichkeit, die beim Verkauf realisierten stillen Reserven auf eine von der Privatstiftung neue angeschaffte Beteiligung zu übertragen und die Besteuerung grundsätzlich unbefristet hinauszuschieben. Es empfiehlt sich daher, rechtzeitig die für einen allfälligen Unternehmensverkauf erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die dafür passende Struktur einzurichten. Zu beachten ist, dass Umstrukturierungen einer entsprechenden wirtschaftlichen Begründung bedürfen, die von den Interessen der Altgesellschafter und potentiellen Erwerber getragen sein müssen.

Bei der **rechtlichen Strukturierung des Verkaufsprozesses** ist insbesondere darauf zu achten, dass es in Folge des Verkaufs nicht zu Haftungen kommt. Das trifft zum einen die Verkäufer selbst, die beispielsweise für die Verletzung von Garantien und Gewährleistungen haften könnten. Neben entsprechenden vertraglichen Regelungen und umfassender Information der Käufer vor Abschluss des Kaufvertrags bieten dafür zunehmend sogenannte M&A Versicherungen interessante Lösungen an. Zum anderen können auch die für die Verkäufer handelnden Personen, wie Vorstände einer Privatstiftung oder Geschäftsführer einer Holding, Haftungsrisiken ausgesetzt sein. Dementsprechend sollten sie insbesondere darauf achten, dass die Verkaufsentscheidung im Einklang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen (zB der Stiftungsurkunde) getroffen wird und auch alle übrigen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit der sogenannten Business Judgement Rule vorliegen. In diesem Sinn sollte die Verkaufsentscheidung ohne Einfluss sachfremder Interessen, auf Grundlage angemessener Informationen und zum Wohl der verkaufenden Privatstiftung oder (Holding-)Gesellschaft erfolgen.

**Zusammenfassend** sind Unternehmensverkäufe alltäglich, für die meisten Eigentümer, Unternehmer bzw. Privatstiftungen sind sie aber eine Ausnahmesituation. Die Praxis hat für eine Vielzahl komplexer Problemstellungen Lösungsvarianten entwickelt. Um die Weichen von Beginn an richtig zu stellen und um am Ende „Fit for Sale“ zu sein, ist eine rechtzeitige und professionelle Vorbereitung entscheidend für den Erfolg.

<https://www.pwc.at/de/dienstleistungen/unternehmensberatung/deals/fit-for-sale.html>

## Ihre Unternehmensnachfolge

### Vor allem Ihre Herzensangelegenheit!

Ein Gastbeitrag von Holger Habermann

Für mehr als 27.000 Familienunternehmen muss in den nächsten 5 Jahren in Österreich eine passende Nachfolgeregelung gefunden werden. Das ist die Lage – aber wie gestaltet man diese Suche erfolgreich?

### „Was bedeutet es für Sie, als gestandener Unternehmer, zuallererst persönlich?“

Kennen Sie Ihre Antwort?

In unserer Praxis erleben wir häufig, dass die Mehrheit der Firmenlenker die Übergabe eher als technischen und organisatorischen Vorgang sieht. Die emotionalen Aspekte aller Beteiligten, inklusive ihrer selbst, finden weniger Berücksichtigung. Dabei sind die Emotionen nicht zu unterschätzen, schlimmstenfalls verhindern sie sogar Übergaben. Die Klärung dieser Kernfrage ist jedoch der Schlüssel für die erfolgreiche Ausgestaltung Ihrer Übergabe.

Sie erinnern sich: Über Jahre haben Sie allein oder mit Ihrer Familie das Unternehmen aufgebaut. Viel Zeit und Kraft wurden in die Entwicklung des Unternehmens investiert, da steckt echtes Herzblut drin. Der Verkauf des eigenen Betriebes fällt daher vielen Unternehmern schwer, selbst wenn Sie diese Tatsache herunterspielen oder sich nicht eingestehen möchten, wie lebensbestimmend diese Verbindung tatsächlich ist.

Und nicht zuletzt: Wer seine Firma an einen Nachfolger übergibt, sei es innerfamiliär oder durch einen Firmenverkauf, öffnet die Tür zu einem neuen Lebensabschnitt.

### Natürlich nicht zu vernachlässigen:

#### Die wirtschaftlichen Aspekte

Deren Berücksichtigung ist oft vielfältig. Eine Grundfrage lautet, wie fest Sie nach dem Verkauf Ihres Betriebes diesem verbunden bleiben möchten: Soll nur ein Teil verkauft werden und wenn ja, wie groß soll dieser Anteil sein? Oder sollen 100 % veräußert werden und Sie bleiben weiter im Unternehmen beschäftigt? Oder möchten Sie sich komplett zurückziehen?

Wägen Sie diese Entscheidung sorgfältig ab. Das verschafft Ihnen die nötige Klarheit und Sicherheit für Ihre Übergabe und bei der Klärung der folgenden ausgewählten Punkte.

#### Finanzielle Aspekte

Wie steht es um Ihre künftige finanzielle Versorgungslage und ggf. die Ihrer Familie? Können Sie mit regelmäßigen

Zahlungen in der Zukunft rechnen?

Ein detaillierter Einnahmen-Ausgaben-Plan hilft eventuelle Versorgungslücken und deren Höhe einschätzen zu können. Gleichzeitig bietet er Orientierung bei der Beurteilung der Frage, ob der Unternehmensverkauf bzw. der Unternehmenskaufpreis einen wesentlichen finanziellen Eckpfeiler Ihrer Altersvorsorge darstellen soll oder ob Sie andere Ziele in den Fokus rücken können.

#### Steuer(rechtliche) Aspekte

Oder die Standortfrage. Kann der Betrieb am bisherigen Standort verbleiben, oder soll die Immobilie zukünftig für andere Zwecke genutzt werden? Soll sie verkauft, um Ihre Altersvorsorge abzusichern, oder besser an den neuen Inhaber vermietet werden, um langfristig verlässliche Einnahmen zu generieren?

Ebenso ist der richtige Zeitpunkt für die Übergabe in Bezug auf die Erreichung spezifischer Altersgrenzen und um steuerliche Optimierungen rechtzeitig vor dem Verkauf einzuleiten, wichtig.

#### Und noch einmal: Der emotionale Aspekt

Sprechen Sie mit Ihren Vertrauten darüber, was nach dem Verkauf Ihres Unternehmens passieren soll. Viele Unternehmer, die sich nicht rechtzeitig damit beschäftigen, wissen mit der Zeit „danach“ nichts Rechtes anzufangen. Das kann zu einer emotionalen und familiären Belastung führen.

#### Empfehlung:

Beginnen Sie also rechtzeitig mit der Planung Ihrer Unternehmensnachfolge, am besten drei bis fünf Jahre im Vorhinein.



## Quick Check

### Immobilien Investments für Privatstiftungen

Ein Gastbeitrag von Mag. Florian Huber

Immobilien als Anlageform erfreuen sich auch für Privatstiftungen seit vielen Jahren besonderer Beliebtheit. Damit sich die Immobilieninvestition nicht als Fehlinvestition entpuppt, sollten im Vorfeld die wirtschaftlichen, steuerlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Immobilie kritisch geprüft werden. Dies gilt insbesondere für Stiftungsvorstände im Sinne der **Business Judgement Rule**. Folgende Punkte sind zu analysieren:

**Wie hoch ist die tatsächliche Rendite?** Die hohe Nachfrage nach Immobilien führte zu einem rasanten Anstieg der Kaufpreise. Die Marktmieten konnten oft nicht im selben Umfang erhöht werden. Dadurch ist ein stetiger Rückgang der Renditen beobachtbar. Diese sind grundsätzlich in den Immobilien-Exposés ("Makler-Rendite") enthalten. Operative Aufwendungen wie Leerstand und Instandhaltung, welche je nach Immobilienalter und Art der Nutzung von wesentlicher Bedeutung sein können, werden dafür oft aber nicht berücksichtigt. Auch Aufwendungen der Immobiliengesellschaft (im Fall eines share-deals) wie Verwal-



tungskosten, Abschreibung und Besteuerung werden meistens nicht einbezogen. Ein interessantes Angebot kann folglich sogar eine negative Rentabilität (vor potenzieller Wertsteigerung) aufweisen.

**Bestehen Klumpenrisiken?** Eine Analyse der Mietzinsliste zeigt schnell, ob Klumpenrisiken bestehen. Hohe (über dem Markt erzielbare) Mieten könnten unter Umständen im Zusammenhang mit zuvor gewährten Mietincentives wie beispielsweise mietfreie Zeiten oder Investitionszuschüsse durch den Vermieter stehen. Eine Prüfung der Bonität im Vorfeld ist sinnvoll.

**Besonderheiten bei share-deals:** Beim Erwerb der Immobilie im Rahmen eines share-deals, übernimmt der Käufer die latente Steuerbelastung (Unterschied Buchwert und Verkehrswert). Diese sollte thematisiert und gegebenenfalls zum Abzug gebracht werden. Weiters sind wirtschaftliche und steuerliche Risiken der zu erwerbenden Gesellschaft kritisch zu analysieren.

**Steuerliche Risiken:** Bei kleineren Immobilieninvestitionen sollte jedenfalls aus steuerlicher Sicht eine Analyse hinsichtlich einer potenziellen Liebhabereivermutung sowie auf sogenannte "Umsatzsteuer-Schädlinge" – das sind Mieter, die unecht von der Umsatzsteuer befreit sind – unter den Mietern erfolgen.

**Vermietung an Begünstigte:** Wird eine Investition durch eine Privatstiftung oder GmbH vor dem Hintergrund der künftigen Vermietung an einen Begünstigten erworben, sollte zur Festlegung der fremdüblichen Miete aus steuerlicher Sicht die Rechtsprechung zur "Renditemiete" unbedingt beachtet werden, um (verdeckte) Zuwendungen zu vermeiden.

Der Quick Check Immobilien Investments (<https://www.leitnerleitner.com/de/at/leistungen/financial-advisory-services/quick-check-immobilien-investment>) gibt dem Stiftungsvorstand eine kompakte und individuelle Entscheidungsgrundlage mit klaren Handlungsempfehlungen und ermöglicht ein rasches und effizientes Screening von Immobilienangeboten.

Der Rendite-Rechner, Kernstück des Quick Checks, zeigt die Rentabilität der zum Erwerb stehenden Immobilie auf. Weiters wird der potenzielle Kaufpreis mit Vergleichspreisen als auch die aktuellen Eigentümerverhältnisse gewürdigt. Zusätzlich werden umsatzsteuerliche sowie ertragsteuerliche Aspekte aus dem Kauf und dem Halten der Immobilie kompakt beleuchtet, und wirtschaftliche sowie steuerrechtliche Red Flags identifiziert.

## Liegenschaftstransaktionen

### Durch Bieterverfahren

Ein Gastbeitrag von Mag. Dr. Erich Gibel und Dr. Maximilian Zirm

Im Rahmen von strukturierten Verkaufsverfahren (Bieterverfahren) konnten wir zuletzt die Transaktion mehrerer Top-Liegenschaften und Zinshäuser mit unterschiedlichsten Eigenschaften (vermietet, leerstehend, teilweise vermietet) organisieren und die rechtliche Abwicklung begleiten. Das Ergebnis war ein Riesenerfolg: Es konnten stets Verkaufserlöse erzielt werden, welche deutlich über dem Schätzwert bzw. den Erwartungen der Verkäufer, darunter auch Privatstiftungen, lagen!

Im Rahmen eines strukturierten Verkaufsverfahrens wird vom Verkäufer kein Verkaufspreis vorgegeben, sondern werden Interessenten eingeladen, auf Basis eigener Schätzungen und Bewertungen ein Gebot abzugeben. Der Bestbieter erhält sodann den Zuschlag. Bei Immobilien in begehrten Lagen oder mit Ausbaupotential entsteht so eine Wettbewerbssituation, welche dazu beiträgt, dass Interessenten hohe Angebote legen, um als potentielle Käufer zu weiteren Gesprächen (2. Runde) eingeladen zu werden. Der Verkäufer einer begehrten Liegenschaft profitiert bei diesem Verkaufsverfahren sehr transparent vom Prinzip Angebot und Nachfrage.

Unsere Sozietät setzt beim Ablauf eines Bieterverfahrens auf einen zweistufigen Prozess, der sich wie folgt beschreiben lässt:

In einer Vor- und Planungsphase werden die Eckdaten des Verkaufsverfahrens besprochen und alle notwendigen Verkaufsunterlagen erstellt. Diese werden in einem digitalen Datenraum für die späteren Interessenten zur Verfügung ge-

stellt. Nach Einrichtung des Datenraums startet die Phase I des Bieterverfahrens: Die Interessenten des Investorennetzwerkes werden vorab (bzw. auf Wunsch exklusiv) informiert und, je nach Wunsch der Verkäufer, auch Ausschreibungen auf namhaften Immobilienplattformen geschaltet. Alle Interessenten haben die Möglichkeit, sich anhand des Datenraumes und eines allfälligen individuellen Besichtigungstermines ein Bild der Liegenschaft zu machen und können schließlich ein Anbot legen. Am Ende der Phase I werden die eingetroffenen Angebote gesichtet und die Bestbieter in die zweite Runde eingeladen. In dieser werden die Verkaufskonditionen besprochen und die Angebote nochmals nachgebessert. Der Bestbieter erhält schließlich den Zuschlag und die Kaufvertragsabwicklung wird vorgenommen.

Dieser zweistufige Prozess hat sich als sehr erfolgreich erwiesen und es konnten in diesem Jahr mehrere Zinshäuser höchst erfolgreich verkauft werden. Für Privatstiftungen eignet sich dieses Verfahren sowohl für den An- als auch den Verkauf von Liegenschaften perfekt. Für Herbst 2021 sind bereits weitere Bieterverfahren mit interessanten Liegenschaften und Zinshäusern in Wien in Planung.

Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage unter [bieterverfahren@gibelzirm.com](mailto:bieterverfahren@gibelzirm.com).



## Stiftungsmanagement

### Ein Handbuch

Ein Gastbeitrag von *DDR. Katharina Müller*  
und *Dr. Martin Melzer*

Das „Handbuch Stiftungsmanagement“, Verlag Österreich, herausgegeben von *DDR. Katharina Müller* und *Dr. Martin Melzer* ist ein an der Praxis orientiertes Nachschlagewerk für alle Stiftungsorgane. Nach dem Erfolg der ersten Auflage war das Werk zuletzt vergriffen und kommt nun in zweiter Auflage inhaltlich erweitert und aktualisiert wieder auf den Markt.

Die Privatstiftung hat sich in den mehr als 20 Jahren ihres Bestehens als Instrument der Vermögensweitergabe, vor allem im Bereich der Familienunternehmen, etabliert. Kaum ein Rechtsgebiet ist aber derart komplex wie das Privatstiftungsrecht. Vor allem das Spannungsverhältnis des Privatstiftungsrechts zum Familien- und Erbrecht und die daraus resultierende Pflichtteilsproblematik stellen die Privatstiftungen und ihre Organe vor große Herausforderungen. Das daraus resultierende Konflikt- und Haftungspotential für die Stiftungsorgane ist nicht zu unterschätzen und erhöht die Anforderungen an die Tätigkeit der Stiftungsorgane, vor allem des Vorstands und des Stiftungsprüfers.

Ziel des Handbuchs ist es, einen umfassenden Leitfaden für alle Stiftungsorgane (Vorstand, Stiftungsprüfer, Beirat etc.) aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht zu bieten. Namhafte Autoren geben einen praxisorientierten Überblick von den Grundzügen des Stiftungsrechts über die Besteuerung der Privatstiftungen bis hin zu versicherungsrechtlichen Problemstellungen rund um die D&O Versicherung.

Das Handbuch richtet sich dem entsprechend an Praktiker im Stiftungsmanagement, die fundierte stiftungs- und steuerrechtliche Informationen suchen. Dies verrät nicht nur der Titel, sondern auch der Blick in das Inhaltsverzeichnis. Nach einem überblicksartigen ersten Kapitel über das Organisationsgefüge der Privatstiftung und die Veränderungen der Privatstiftung im Zuge des Generationenwechsels, orientiert sich der weitere Aufbau an den Organen einer Privatstiftung. Doch auch die Themen Vermögensverwaltung und D&O Versicherungen kommen nicht zu kurz; ihnen ist jeweils ein eigenes Kapitel gewidmet. Die Anforderungen an das Vermögensmanagement werden insbesondere anhand der Vermögensarten Immobilien, Unternehmensbeteiligungen und liquides Anlagevermögen detailliert dargestellt.

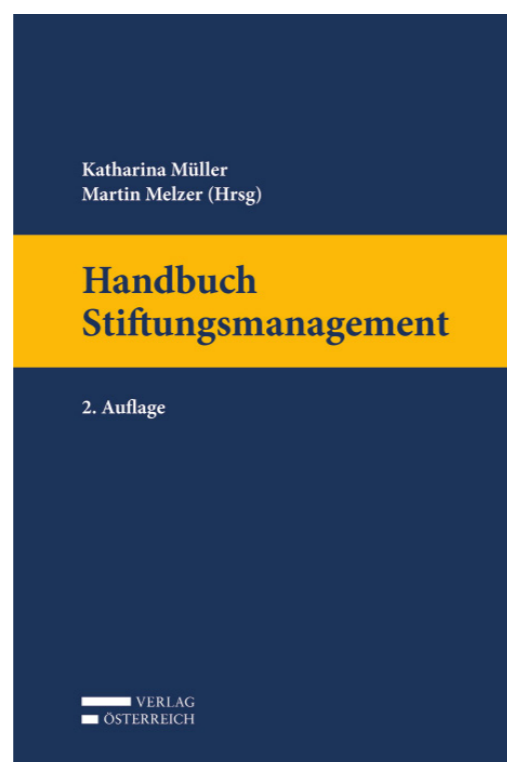
Im Rahmen der 2. Auflage wurden insbesondere die aktuelle Rechtsprechung und Literatur seit Erscheinen der 1. Auflage

im Detail aufgearbeitet. Ergänzend wird das Thema Pflichtteil und Stiftung nach dem ErbRÄG 2015 sowie dessen Konsequenzen sowie Gestaltungsvarianten detailliert dargestellt; die im Rahmen des StrÄG 2015 eingeführte Business Judgment Rule wurde genauso eingearbeitet wie das Thema Untreue in Zusammenhang mit dem Vorstandshandeln. Weiters findet der Leser ein neues Kapitel über das WiReG und die neuen Pflichten für den Stiftungsvorstand, die sich daraus ergeben. Ein Kapitel zu der reformierten gemeinnützigen Bundesstiftung darf natürlich ebenso wenig fehlen.

Trotz der umfassenden und detaillierten Übersicht handelt es sich bei dem Werk nach wie vor um einen kompakten Begleiter für jeden Praktiker im Stiftungsmanagement. Zahlreiche Praxistipps erleichtern die tägliche Arbeit und helfen Haftungsfälle zu vermeiden. Ein umfassendes Kapitel mit Mustern zu den wichtigsten Schriftstücken, die für das Management einer Privatstiftung notwendig sind, rundet das Werk ab. Freilich werden auch die Anforderungen der Leser aus der Wissenschaft mit einem umfangreichen Anmerkungssaparat bedient.

Die Herausgeber hoffen, mit diesem Werk einen weiteren Beitrag zur vertiefenden Auseinandersetzung mit der Privatstiftung zu leisten; gerade Stiftungsvorstände müssen danach trachten, up to date zu bleiben.

Die 2. Auflage des Handbuchs Stiftungsmanagement erscheint voraussichtlich Anfang 2022 im Verlag Österreich.



## Vermögenskonsolidierung

Wenn Sie mehrere Depots bei unterschiedlichen Banken unterhalten, sind Sie des Öfteren damit konfrontiert, dass die erhaltenen Unterlagen nur bedingt miteinander vergleichbar sind. Dies beginnt bei unterschiedlichen Zuordnung zu Asset-Klassen, unterschiedlichen Ergebnis-Laufzeitbändern, unterschiedlichen Währungsaufteilungen, schwieriger Berücksichtigung von Klumpen-Risiken etc.

Wir bieten Ihnen einmalig eine umfassende Konsolidierung verschiedener Kapitalanlagen nach den gleichen Rahmenbedingungen an. Bei Interesse für einen ersten Test wenden Sie sich bitte an Frau Sabine Guttenberg.

## Kontakt

### Sie haben Interesse an einer unserer Serviceleistungen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre Ansprechpartnerin



**Sabine Guttenberg**  
Kundenservice Private Banking

Getreidegasse 10  
5020 Salzburg  
+43 662 8048-136  
[sabine.guttenberg@zkb-oe.at](mailto:sabine.guttenberg@zkb-oe.at)

### Weitere Ansprechpartner

Zürcher Kantonalbank Österreich AG



**Günter Gorbach**  
Stv. Direktor, Senior Banker

Getreidegasse 10  
5020 Salzburg  
+43 662 8048-141  
[guenter.gorbach@zkb-oe.at](mailto:guenter.gorbach@zkb-oe.at)



**Reinhard Pirklbauer**  
Senior Private Banker

Hegelgasse 6  
1010 Wien  
+43 1 512 8100-565  
[reinhard.pirklbauer@zkb-oe.at](mailto:reinhard.pirklbauer@zkb-oe.at)

### Digitale Präsenz

Besuchen Sie unsere Firmenprofile



[Website](#)



[LinkedIn](#)



[XING](#)

## Florence Schnydrig Moser



Florence Schnydrig Moser wurde per 1. Januar 2021 zum Mitglied der Generaldirektion der Zürcher Kantonalbank, Schweiz ernannt und ist seit 1. Mai 2021 Leiterin der Geschäftseinheit Private Banking. Sie ist Aufsichtsratsvorsitzende der Zürcher Kantonalbank Österreich AG. Zuvor leitete sie als CEO die Swisscard AECs GmbH in Horgen. Von 2000 bis 2018 war Florence Schnydrig Moser bei der Credit Suisse in verschiedenen Funktionen im Private Banking-Umfeld tätig – unter anderem in Zürich, Australien und Hong Kong.

## RA Dr. Wolfgang Lauss



RA Dr. Wolfgang Lauss ist Seniorpartner in der Rechtsanwaltskanzlei SCWP Schindhelm und unter anderem Experte für Stiftungsrecht. Er ist Mitglied in mehreren Stiftungsvorständen und Aufsichtsräten. (für Rückfragen: [w.lauss@scwp.com](mailto:w.lauss@scwp.com))

## RA Dr. Birgit Leb



RA Dr. Birgit Leb, MBA ist geschäftsführende Gesellschafterin und Managing Partner der Rechtsanwaltskanzlei SCWP Schindhelm. Sie ist Autorin des Fachbuches „Unternehmen und Ehe“, welches kürzlich in der 2. Auflage erschienen ist. (für Rückfragen: [b.leb@scwp.com](mailto:b.leb@scwp.com))

## Dr. Georg Burger-Scheidlin



Dr. Georg Burger-Scheidlin, LL.M., ist Partner bei Weber & Co. Rechtsanwälte in Wien/Klagenfurt. Dort betreut er und sein Team die Bereiche Vermögensstrukturierung, Vermögensnachfolge, Gesellschaftsrecht, Stiftungsrecht und Familienrecht. Ferner ist Dr. Georg Burger-Scheidlin Autor einiger Fachpublikationen und Vortragender, unter anderem an der Alpen Adria Universität Klagenfurt. Info: [www.weber.co.at](http://www.weber.co.at)

## Mag. Manfred Wieland



Mag. Manfred Wieland, ESIA ([manfred.wieland@stiftung-nextgen.at](mailto:manfred.wieland@stiftung-nextgen.at)): Gründer, Geschäftsführer der Plattform stiftung-nextgen und Director der LMM Investment Controlling AG. Als Stiftungsexperte in unterschiedlichen Funktionen beratend für Stiftungen tätig.

## Alexandra Cäsar



Alexandra Cäsar ist seit über 30 Jahren in der Finanzbranche tätig. Sie leitet seit September 2012 in der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG den Vertriebsweg „Bankenvertrieb / M&A vertriebliche Kooperationen“. Von 2003 bis 2009 betreute sie Privatkunden, Firmen und Stiftungen in Privatbanken. In dieser Zeit machte sie auch ihre Ausbildung zum Certified Financial Planner (CFP), zur Akademischen Betriebsorganisatorin und zum Master of Business Administration (MBA). Im April 2009 wechselte sie in die Österreichische Volksbanken AG wo sie die Leitung der Abteilung „Vertrieb Banken, Finanzberater und Versicherungen“ übernahm.

## Georg Erdélyi



Georg Erdélyi ist Tax Partner bei PwC Österreich und verfügt über 26 Jahre Berufserfahrung in der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung mit Schwerpunkten auf Familienunternehmen sowie deren Eigentümer, Privatstiftungen, M&A-Transaktionen, Due Diligence sowie Umstrukturierungen.

## Jürgen Kreindl



Jürgen Kreindl ist Director bei PwC Österreich und verantwortet den Bereich Entrepreneurship und Corporate Venture Capital (CVC). Er berät Unternehmerfamilien und Familienunternehmen beim Aufbau von Family Governance Lösungen und Wachstums- und Innovationsprozessen.

## Michael Lind



Michael Lind ist Rechtsanwalt und Partner bei der pwc legal - oehner und partner rechtsanwaelte gmbh. Er berät Privatstiftungen sowie Unternehmen und deren Eigentümer in den Bereichen M&A, Gesellschaftsrecht, Nachfolgeplanung, Corporate Finance und Umgründungen. In seine anwaltliche Beratungstätigkeit bringt Michael Lind auch seine mehrjährige Erfahrung als Bereichsleiter für Recht und M&A einer großen österreichischen Holdinggesellschaft ein.

## Gregor Zach



Gregor Zach ist Deals Partner und leitet den Bereich Mergers & Acquisitions bei PwC Österreich. Er berät unterschiedliche Kunden vom Unternehmer über globale Konzerne bis zu Finanzinvestoren beim Unternehmenskauf und -verkauf. Er verfügt über mehr als 20 Jahre Corporate Finance Erfahrung aus zahlreichen erfolgreich abgeschlossenen Transaktionen.

## Holger Habermann



Holger Habermann, KERN Standort Salzburg Jahrgang 1963, Diplom-Betriebswirt (FH), systemischer Coach mit dem Schwerpunkt Strategieentwicklung und Nachfolgeprozesse in Unternehmen, Experte für Unternehmensverkauf. Übergabebereiter bei der Wirtschaftskammer Salzburg. <http://www.kern-unternehmensnachfolge.com/>

## Florian Huber



Florian Huber ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Partner bei Leitner-Leitner im Bereich Financial Advisory Services. Als Certified Valuation Analyst (CVA) liegt sein Schwerpunkt im Bereich Unternehmensbewertungen sowie der umfassenden Begleitung und Beratung beim Immobilienkauf und -verkauf. Speziell für Stiftungen hat er den Quick Check Immobilien Investment entwickelt.

## Mag. Dr. Erich Gibel und Dr. Maximilian Zirm



Mag. Dr. Erich Gibel und Dr. Maximilian Zirm sind Partner der auf Stiftungs-, Liegenschafts- und Wirtschaftsrecht spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei GIBEL ZIRM Rechtsanwälte. Beide sind Stiftungsvorstände zahlreicher Privatstiftungen und betreuen diese und die dahinterstehenden Stifterfamilien in sämtlichen rechtlichen Belangen, inklusive der Vermögensverwaltung und Nachlassplanung.

## DDr. Katharina Müller



DDr. Katharina Müller ist Rechtsanwältin und Partnerin von Müller Partner Rechtsanwälte in Wien. Ein Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt im Stiftungsrecht und der Gestaltung von Vermögensweitergabekonzepten durch Stiftungen.

## Dr. Martin Melzer



Dr. Martin Melzer ist Rechtsanwalt und Partner von Müller Partner Rechtsanwälte in Wien. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das Privatstiftungsrecht und das gemeinnützige Stiftungsrecht sowie das Erb- und Gesellschaftsrecht. Müller und Melzer sind beide Autoren zahlreicher Fachpublikationen und tragen regelmäßig zu stiftungsrechtlichen Themen vor. Beide fungieren auch als Stiftungsvorstand.



## Rechtliche Hinweise

Dies ist eine Marketingmitteilung, welche nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt wurde und sie unterliegt auch keinem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen. Die hierin geäußerten Meinungen geben unsere aktuelle Einschätzung wieder, die sich auch ohne vorherige Bekanntmachung ändern kann. Alle in dieser Marketingmitteilung enthaltenen Angaben und Informationen wurden von der Zürcher Kantonalbank Österreich AG oder Dritten sorgfältig recherchiert und geprüft. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können jedoch weder die Zürcher Kantonalbank Österreich AG noch diese dritten Lieferanten die Gewähr übernehmen. Wir weisen darauf hin, dass jegliche in diesem Papier enthaltenen Empfehlungen allgemeiner Natur sind. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung oder Anregungen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten von Finanzinstrumenten dar. Sie sind nicht als Angebot zum Kauf oder Verkauf eines Wertpapiers oder zum Abschluss eines Vertrages über Wertpapier(neben) dienstleistungen oder als Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes zu verstehen. Die hierin enthaltenen Informationen können eine auf den individuellen Anleger abgestellte, anleger- und anlagegerechte Beratung nicht ersetzen. Wir warnen ausdrücklich vor einer Umsetzung ohne weitergehende detaillierte Beratung und Analyse Ihrer spezifischen Vermögens- und Anlagesituation. Ohne diese Analyse können jegliche in dieser Broschüre enthaltenen Empfehlungen zu einem unerwünschten Anlageergebnis bis hin zum Totalverlust führen. Angaben von Wertentwicklungen in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Die künftige Wertentwicklung kann völlig konträr verlaufen und zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Veranlagungen in Wertpapieren mit einer Reihe von Risiken verbunden sein können. Zu diesen zählen beispielsweise das Währungsrisiko, das Transferrisiko, das Länderrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Bonitätsrisiko, das Zinsrisiko und das Kursrisiko. Je nach Art des Investments können diese zu Verlusten bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Vermögens führen. Diese Marketingmitteilung darf ohne die vorherige Zustimmung der Zürcher Kantonalbank Österreich AG weder elektronisch noch gedruckt vervielfältigt noch sonst in einer anderen Form verwendet werden.

Zuständige Behörde: Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

Dieses Papier und die darin enthaltenen Informationen dürfen nicht an Personen, die möglicherweise US-Personen nach der Definition der Regulation S des US Securities Act von 1933 sind, verteilt und/oder weiterverteilt werden. Definitionsgemäß umfasst „US Person“ jede natürliche US-Person oder juristische Person, jedes Unternehmen, jede Firma, Kollektivgesellschaft oder sonstige Gesellschaft, die nach amerikanischem Recht gegründet wurde. Im Weiteren gelten die Kategorien der Regulation S.

## Impressum und zusätzliche Informationen gemäß Mediengesetz

Zürcher Kantonalbank Österreich AG

Getreidegasse 10

5020 Salzburg

Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.zkb-oe.at/de/impressum/>

Firmenbuch: FN 58966s, LG Salzburg

Medieninhaber: Zürcher Kantonalbank Österreich AG, Getreidegasse 10, 5020 Salzburg - FN 58966s LG Salzburg.

Hersteller: Haltmeyer GmbH, Schillerplatz 1/B07, 3100 St. Pölten.

Verlags- und Herstellungsort: Haltmeyer GmbH, Petersbrunnstraße 17, 5020 Salzburg.

Direkte Gesellschafterin: Zürcher Kantonalbank (100 %), selbständige Anstalt des Kantons Zürich.

Unternehmensgegenstand: Kreditinstitut gemäß BWG.

Erklärung über die grundlegende Richtung: Informationen über allgemeine Themen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage, insbesondere Vermögensverwaltung, Wertpapiere und Kapitalmärkte.